

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Hausordnung der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 1. August 2019
in der Fassung der Ergänzung
Vom 8. Dezember 2022**

Zur Gewährleistung eines geordneten Unterrichtsbetriebs und Betriebsablaufs im Übrigen erlässt der Präsident aufgrund des Art. 21 Abs. 12 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) und des § 29 Abs. 3 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873, ber. 2001 S. 28) folgende

Hausordnung

§ 1

Hausrecht

(1) Inhaber des Hausrechts ist die Präsidentin oder der Präsident.

(2) ¹Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten und den Hausrechtsbeauftragten in übertragenem Recht ausgeübt. ²Aufgrund der Übertragung des Hausrechts sind die Hausrechtsbeauftragten insbesondere befugt, in ihrem Zuständigkeitsbereich Hausverbote zu erteilen. ³Ein Hausverbot mit Wirkung über einen Tag hinaus kann nur von der Präsidentin oder dem Präsidenten und im Fall des Abs. 3 Nr. 1 nur von der Kanzlerin oder dem Kanzler ausgesprochen werden.

(3) Hausrechtsbeauftragte der Präsidentin oder des Präsidenten sind folgende Universitätsmitglieder:

1. die Kanzlerin oder der Kanzler für von ihr oder ihm genehmigte Veranstaltungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten und Veranstaltungen außerhalb des regulären Lehrbetriebs innerhalb der Öffnungszeiten sowie generell oder für den Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte Universitätsmitglieder,
2. die amtlich tätigen Mitglieder des Lehrkörpers in den von ihnen benützten Lehrveranstaltungsräumen,
3. für den Bereich der jeweiligen Einrichtung, insbesondere der jeweiligen zentralen Einrichtung,
 - a) die Leiterin oder der Leiter,
 - b) das geschäftsführende Mitglied der Leitung, soweit eine kollegiale Leitung bestellt ist,
 - c) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
4. die Dekaninnen oder Dekane für diejenigen Räume ihrer Fakultät, die dieser zur unmittelbaren Nutzung zugewiesen sind, sowie
5. die Sitzungsleiterinnen und Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen und von Gremien.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in der Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen, das heißt insbesondere nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in Verbindung mit der Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juni 2007 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf) vertreten.

(5) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder ihrer bzw. seiner Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor.

(6) Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruchs nimmt die Präsidentin oder der Präsident wahr.

§ 2

Öffnungszeiten

(1) ¹Die Gebäude der Universität sind - soweit keine anderen Regelungen bestehen - zu nachfolgend aufgeführten Zeiten geöffnet:

a) In der Vorlesungszeit:

montags bis freitags: 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr

b) In der vorlesungsfreien Zeit:

montags bis freitags: 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

²Außerhalb dieser Zeiten sind die Gebäude grundsätzlich verschlossen zu halten.

(2) Abweichende Regelungen sind in einzelnen Gebäuden möglich und bedürfen gesonderter Festsetzung.

(3) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Beauftragten der Hausverwaltung sind angewiesen, bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden oder im Universitätsgelände ohne Berechtigung angetroffen werden, den Namen festzustellen und sie gegebenenfalls auch zum Verlassen der Gebäude und des Universitätsgeländes aufzufordern. ²Sofern ein Verstoß gegen die Hausordnung außerhalb der Dienstzeiten festgestellt wird oder eine mit der Ausübung des Hausrechts betraute Person nicht oder nicht ohne erhebliche Verzögerung zu erreichen ist, haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Beauftragten der Hausverwaltung das Recht, vorläufige Anordnungen zu treffen, insbesondere Störerinnen oder Störer des Grundstücks zu verweisen; der Vorfall ist zu protokollieren und der Universitätsleitung unverzüglich mitzuteilen. ³Hausverwaltung ist die im Geschäftsverteilungsplan und Einrichtungsverzeichnis (Universitätsinformationssystem UnivIS) als solche bezeichnete Stelle.

§ 3

Sicherheit und Ordnung

(1) Die Anordnungen der Hausverwaltung, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sauberkeit, der Ruhe und Sicherheit trifft, sind zu befolgen.

(2) ¹In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenaufgängen und Plätzen ist auf Sauberkeit zu achten. ²Für die Entsorgung von Abfällen sind gemäß dem geltenden Abfallkonzept Abfallbehälter aufgestellt; nur diese sind für die Entsorgung zu nutzen.

(3) ¹Das Rauchen - auch E-Zigaretten aller Art - in den Lehrveranstaltungsräumen sowie auf allen Verkehrsflächen in den Gebäuden ist - auch während der Pausen - verboten. ²In allen Räumlichkeiten der Bibliotheken mit Ausnahme der Lesesäle, in denen der Verzehr von Getränken gestattet ist, sowie in Sprachlabors und CIP-Pools sind Rauchen - auch E-Zigaretten aller Art - sowie Essen und Trinken nicht gestattet.

(4) ¹Fenster dürfen nur länger geöffnet werden, wenn sie gesichert werden können; gesichert sind Fenster, wenn sie über einen Mechanismus verfügen, durch den sie nicht vollständig geöffnet werden können. ²Bei Regen, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster zu schließen. ³Für widrigenfalls etwa verursachten Fensterglasbruch sowie für Wasserschäden und sonstige Folgeschäden haften die insoweit verantwortlichen Nutzerinnen und Nutzer der Räume.

(5) ¹Alle Universitätsmitglieder sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. ²Jedes unbefugte Entnehmen, Handhaben und Beschädigen von Einrichtungen aller Art wird zivil- und erforderlichenfalls strafrechtlich verfolgt.

(6) ¹Nach Beendigung der Lehrveranstaltungen sind die betreffenden Räume zu verlassen. ²Von der letzten Person, die den Raum verlässt, sind die Fenster zu schließen und das Licht zu löschen.

(7) Für das Verschließen insbesondere der Lehrstühle, Dienstzimmer, Schränke und Schreibtische sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen sind die jeweiligen Berechtigten verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen der Fenster und Türen beim Verlassen der Räume.

(8) ¹Festgestellte Schäden, Mängel, Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der Hausverwaltung zu melden. ²Diese veranlasst das Erforderliche.

(9) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u. ä. in den Universitätsgebäuden ist unzulässig.

§ 3a

Verbot von Waffen und waffenähnlichen Gegenständen

(1) ¹Auf dem gesamten universitären Gelände und in allen Gebäuden ist das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 288 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sowie waffenähnlichen Gegenständen (d. h. solche, die auf Grund ihrer objektiven Beschaffenheit dazu geeignet sind erhebliche Verletzungen herbei zu führen) verboten. ²Dies gilt auch für Privatpersonen mit einer behördlichen Genehmigung (Waffenschein, kleiner Waffenschein, Jagdschein).

(2) ¹Vom Verbot ausgenommen sind Polizei, Zoll und Sicherheitsdienste im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten, soweit eine Berechtigung zum Mitführen vorliegt. ²Über weitere Ausnahmen kann die Universitätsleitung im Einzelfall auf Antrag entscheiden.

(3) Zuwiderhandlungen können gegebenenfalls nach den universitären oder geltenden gesetzlichen Vorschriften geahndet werden.

§ 4

Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen

(1) Auf den von der Universität verwalteten Grundstücken bedarf der Genehmigung

1. das Anbringen von Aushängen und Plakaten,
2. das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
3. das Veranstanen von Sammlungen sowie von Wahlen,
4. das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und des Sammelns von Bestellungen sowie
5. die Benutzung von Hörsälen und anderen Räumen für Veranstaltungen, die nicht solche der Universität selbst sind.

(2) Die Genehmigung erteilt das Verwaltungsdezernat „Innere Angelegenheiten & Zentrale Aufgaben (Z/IZA)“, sofern nicht für bestimmte Betätigungen und Universitäts-einrichtungen eine abweichende Zuständigkeit schriftlich geregelt ist.

(3) ¹Aushänge von Plakaten, Hinweisen, Ankündigungen, Mitteilungen usw. dürfen befristet an den dafür vorgesehenen zentralen Aushangtafeln oder in Schaukästen angebracht werden, sofern nicht für bestimmte Betätigungen und Universitäts-einrichtungen eine abweichende Zuständigkeit schriftlich geregelt ist. ²Auf bestimmte Veranstaltungen bezogene Aushänge sind spätestens am Tage nach der Veranstaltung zu

entfernen. ³Über das Anbringen von Aushängen an den Tafeln von Einrichtungen entscheidet die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter der Einrichtung bzw. das Sekretariat.

(4) ¹Das Fotografieren und Filmen sowie Tonaufnahmen sind in den Veranstaltungen der Universität grundsätzlich nicht gestattet; für Studierende mit Behinderung gelten Sonderregelungen. ²Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter kann dies jedoch ausnahmsweise gestatten und hat erforderlichenfalls vorab Rücksprache mit der Universitätsleitung zu halten.

(5) ¹Eine parteipolitische Betätigung ist in den Gebäuden und auf den von der Universität verwalteten Grundstücken der Universität nicht zulässig (§ 31 AGO). ²Maßnahmen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit den allgemeinen Hochschulwahlen bleiben hiervon unberührt.

(6) Bauliche Veränderungen dürfen nur mit Zustimmung der Zentralverwaltung durchgeführt werden.

(7) ¹Die Universitätsgrundstücke und -gebäude dürfen von Universitätsfremden nicht als Durchgang benutzt werden. ²Die Universität haftet nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht; für jede universitätsfremde Benutzung ist eine Haftung ausgeschlossen.

(8) ¹Jede missbräuchliche Benutzung der Feuerlöscheinrichtungen wird strafrechtlich verfolgt. ²Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche werden geltend gemacht.

§ 5

Fahrräder

(1) ¹Das Mitführen von Fahrrädern in Gebäuden ist verboten. ²Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. ³Das Abstellen in den Gebäuden sowie in oder vor den Eingängen ist nicht gestattet; unter allen Umständen sind Feuerwehrezufahrten und Rettungswege freizuhalten.

(2) ¹Unzulässig abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden. ²Beschädigungen an Fahrrädern oder Sicherheitseinrichtungen, die durch das Entfernen verursacht wurden, sind nicht widerrechtlich und begründen deshalb keine Schadenersatzpflicht. ³Die Fahrräder werden für die Dauer von vier Wochen von der Universität aufbewahrt und an diejenige oder denjenigen herausgegeben, die oder der glaubhaft macht, die oder der Berechtigte zu sein. ⁴Nach Ablauf des oben angeführten Zeitraums können sichergestellte Fahrräder zugunsten des Freistaates Bayern verwertet werden.

§ 6 Kraftfahrzeuge

(1) ¹Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen geparkt werden. ²Das Abstellen von Mopeds, Rollern, Kraftfahrzeugen und Gegenständen in Kellern, Kellergängen, Rettungswegen, Ein- und Durchfahrten und Rasenflächen ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt.

(2) ¹Parkmöglichkeiten an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bieten die Parkplätze an den Gebäuden Feldkirchenstraße und Kärntenstraße sowie die Stellplätze an zur Universität gehörenden Plätzen und in der Tiefgarage am Markusgelände. ²Der Parkplatz Feldkirchenstraße kann nur mit Parkausweis bzw. zeitlich befristeter Parkberechtigung genutzt werden. ³Bei Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer des Stellplatzes bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die in Satz 2 genannten Zugangsberechtigungen der Hausverwaltung zurückzugeben und das Dezernat Innere Angelegenheiten & Zentrale Aufgaben (Z/IZA) davon in Kenntnis zu setzen. ⁴Die Parkerlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. ⁵Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr; eine Versicherung ist nicht abgeschlossen. ⁶Eine Bewachung findet nicht statt. ⁷Ansprüche gegen den Freistaat Bayern, die Otto-Friedrich-Universität Bamberg und Bedienstete sind ausgeschlossen.

(3) Transponder, Schlüssel oder Parkausweise bzw. zeitlich befristete Parkberechtigungen für die Parkflächen an der Feldkirchenstraße und der Tiefgarage am Markusgelände sind nicht übertragbar.

(4) Wagenwäsche und Instandsetzungsarbeiten dürfen auf den Parkflächen nicht vorgenommen werden.

(5) ¹Die Vorschriften der Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsordnung sind einzuhalten. ²Sofern diese nicht unmittelbar gelten, sind diese entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Stellplätze in der Tiefgarage am Markusgelände werden jährlich neu vergeben und sind entgeltpflichtig. ²Feste Standplätze werden für die Mitglieder der Universitätsleitung, Gäste der Universitätsleitung sowie Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger reserviert.

(7) Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Autowracks werden kostenpflichtig entfernt.

§ 7 Tiere

(1) ¹Tiere dürfen in Universitätsgebäuden und auf dem Universitätsgelände nicht mitgeführt werden. ²Jedes Zuwiderhandeln wird zivil- und erforderlichenfalls strafrechtlich verfolgt.

(2) Im Übrigen kann das Mitführen von Hunden durch Universitätsmitglieder ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Hunde an der Leine geführt werden, eine Behinderung und Belästigung anderer Universitätsmitglieder nicht erfolgt und das Mitführen für jeden Einzelfall von dem zuständigen Dezernat gemäß § 4 Abs. 2 genehmigt wurde.

(3) ¹Von Tieren verursachte Verunreinigungen im Universitätsbereich sind vom Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. ²Jedes Zuwiderhandeln wird zivil- und erforderlichenfalls strafrechtlich verfolgt.

§ 8

Fundsachen

¹Fundsachen sind bei der Hausverwaltung abzugeben. ²Sie werden für die Dauer von acht Wochen von der Universität aufbewahrt und an diejenige oder denjenigen herausgegeben, die oder der glaubhaft macht, Berechtigte oder Berechtigter zu sein. ³Nach Ablauf des oben angeführten Zeitraums können Fundsachen zugunsten des Freistaates Bayern verwertet werden.

§ 9

Ahndung von Verstößen

¹Bei Zuwiderhandlung kann ein Hausverbot erteilt werden. ²Eine Ahndung von Verstößen gegen das Hausverbot erfolgt nach allgemeinen Regeln.

§ 10

Rechtsgeltung

Im Übrigen gelten die Vorschriften der AGO.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Hausordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe durch Aushang in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 15. März 2016 außer Kraft.

Bamberg, den 1. August 2019

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident